

STELLUNGNAHME

zum Entwurf der AQ Austria für die Richtlinie für das Audit des hochschulinternen Qualitätsmanagementsystems, die Privatuniversitäten-Akkreditierungsverordnung 2018 (PU-AkkVO) und die Fachhochschul-Akkreditierungsverordnung 2018 (FH-AkkVO)

11. Juni 2018

Die Österreichische Universitätenkonferenz (uniko) nimmt zum Begutachtungsentwurf wie folgt Stellung:

Richtlinie für das Audit des hochschulinternen Qualitätsmanagementsystems

Die Änderungen der Richtlinie für das Audit des hochschulinternen Qualitätsmanagementsystems werden von der uniko ausdrücklich begrüßt. Der vorliegende Entwurf bringt mehr Klarheit in Verfahrens- und Entscheidungsabläufe und stellt insgesamt eine Verbesserung dar.

Betreffend die Ausgestaltung einiger inhaltlicher Aspekte sowie zur Bereinigung von terminologischen Unschärfen wird, mit der Bitte diese zur berücksichtigen, auf die Stellungnahmen der Universitäten verwiesen.

Privatuniversitäten-Akkreditierungsverordnung 2018 (PU-AkkVO) und Fachhochschul-Akkreditierungsverordnung 2018 (FH-AkkVO)

In beiden Verordnungen sind die Standards von Berufungsverfahren für FH-Professor_innen bzw. für Professor_innen einer Privatuniversität unter expliziter Bezugnahme auf die im UG 2002 festgelegten Anforderungen definiert. Diese Anpassung erscheint aus Sicht der uniko im Sinne eines sektorenübergreifenden Qualitätsverständnisses des Hochschulbereichs wünschenswert.

STELLUNGNAHME

Ebenfalls positiv gesehen wird die in der FH-AkkVO vorgenommene Präzisierung, die vorsieht, dass die fachlichen Kernbereiche der Studiengänge durch FH-Professor_innen vertreten sein müssen, die mindestens 50% an der Fachhochschule beschäftigt sind. Sinnvoll und wünschenswert wäre in der FH-AkkVO auch eine ergänzende Definition des Begriffs „hauptberufliches Personal“ (im Sinne eines Beschäftigungsausmaßes von mindestens 50%) parallel zur Definition in der PU-AkkVO. Damit wäre ein zentrales Mindestkriterium der Hochschulformigkeit für beide Sektoren einheitlich geregelt.

Die Neuformulierung der Beurteilungskriterien für die Akkreditierung von Studiengängen an einem anderen Ort als am Ort der institutionellen Akkreditierung, die in beiden Verordnungen vorgenommen wird, stellt aus Sicht der uniko eine Verbesserung zur bisherigen Regelung dar.

Da das PUG das Habilitationsrecht von Privatuniversitäten nicht ausdrücklich regelt, erscheint es zweckmäßig, dass die PU-AkkVO sich auf die im UG 2002 dafür festgelegten Standards bezieht. Aus Sicht der uniko ist allerdings eine ausdrückliche Regelung der Voraussetzungen für das Habilitationsrechts von Privatuniversitäten in der nächsten PUG-Novelle dringend geboten.

Das Kriterium der Geschlechterausgewogenheit bei der Zusammensetzung des Gutachter_innengruppe sollte in beiden Verordnungen sowie in der Auditrichtlinie nicht entfallen.

Für die Österreichische Universitätenkonferenz

Rektorin Mag. Eva Blimlinger
Präsidentin